LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

12. Wahlperiode

Drucksache 12/1547

03. 06. 1992

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frau Kohnle-Gros und Schnarr (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Wegfall der Bestrafung „der Verkehrsunfallflucht" und von „Homosexuellen nach § 175 Strafgesetzbuch"

Die Kleine Anfrage 784 vom 13. Mai 1992 hat folgenden Wortlaut:

Justizminister Caesar spricht öffentlich wiederholt von einem „Justiz-Infarkt" wegen Überlastung durch 820 000 neue Verfahren im Jahr 1991. In diesem Zusammenhang hat er in einem Zeitungsinterview (Mainzer Rhein-Zeitung vom 2. April 1992) auf die Frage, welche „Paragraphen" des Strafgesetzbuches nach seiner Meinung überflüssig seien, geantwortet, es bedürfe keiner „Bestrafung der Verkehrsunfallflucht", wenn der Täter sich innerhalb von 24 Stunden nach der Tat bei der Polizei oder beim Geschädigten melde. Auch die Bestrafung von Homosexuellen nach § 175 Strafgesetzbuch sei überholt. Gleiches gelte „in begrenztem Umfang für das Schwarzfahren". Die Staatsanwaltschaft solle für „leicht fahrlässig begangene Körperverletzungen im Straßenverkehr" das öffentliche Interesse „nur mit Augenmaß" bejahen.
Wir fragen die Landesregierung:

1. In wieviel Fällen wurden 1991 im Lande rechtskräftig Verurteilungen wegen „Verkehrsunfallflucht" (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – § 142 StGB) ausgesprochen,
   a) insgesamt,
   b) davon nach Hauptverhandlung,
   c) davon mit Strafbefehl?
2. In wieviel Fällen wurden 1991 im Lande rechtskräftig Homosexuelle nach § 175 StGB verurteilt?
3. In wieviel Fällen wurden 1991 im Lande rechtskräftig Verurteilungen wegen „Schwarzfahrens" (Fahren ohne Fahrerlaubnis – § 21 StVG) ausgesprochen,
   a) insgesamt,
   b) davon nach Hauptverhandlung,
   c) davon mit Strafbefehl?
4. In wieviel Fällen haben die Strafverfolgungsbehörden des Landes im Jahre 1991 das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht „mit Augenmaß" bejaht,
   a) insgesamt,
   b) davon in wieviel Fällen von „leicht fahrlässig begangenen Körperverletzungen im Straßenverkehr"?

Das Ministerium der Justiz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Juni 1992 wie folgt beantwortet:

Die von mir öffentlich genannte Zahl von 820 000 neuer Verfahren im Jahre 1991 bezieht sich auf die Eingänge bei den Gerichten aller Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften des Landes. Die in der Anfrage allein angesprochenen strafrechtlichen Verfahren führten 1991 bei den Strafgerichten zu 149 000 und bei den Staatsanwaltschaften zu 317 000 (davon 128 000 gegen unbekannte Täter) Eingängen.

Die Angaben des Statistischen Landesamtes über die im Jahre 1991 ausgesprochenen Verurteilungen nach einzelnen Straftatbeständen – die im übrigen keine Differenzierung über die Erledigung durch Urteil oder Strafbefehl enthalten – weisen folgende Zahlen aus:

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 9. Juni 1992

Zu Frage 1:

Im Jahre 1991 ergingen in Rheinland-Pfalz 2 796 rechtskräftige Verurteilungen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Strafgesetzbuch.

Zu Frage 2:

Im Jahre 1991 ergingen in Rheinland-Pfalz acht rechtskräftige Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen gemäß § 175 Strafgesetzbuch.

Zu Frage 3:

Im Jahre 1991 sind 1 842 rechtskräftige Verurteilungen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Straßenverkehrsgesetz ergangen.

Meine öffentlichen Äußerungen über das „Schwarzfahren" bezogen sich jedoch auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Entgelt, die in § 265 a Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt ist. Nach dieser Bestimmung, die auch andere Verhaltensweisen wie z. B. den Automatenmißbrauch unter Strafe stellt, sind 1991 insgesamt 360 rechtskräftige Verurteilungen erfolgt, wobei die sogenannte Beförderungserschleichung den Hauptanteil an der Zahl ausmachen dürfte.

Zu Frage 4:

Im Jahre 1991 sind in Rheinland-Pfalz 1 926 rechtskräftige Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr ergangen.

Der Grad der Fahrlässigkeit wird dabei statistisch nicht erfaßt.

Soweit ein Strafantrag nicht gestellt ist, führen die Staatsanwaltschaften ein Ermittlungsverfahren nur durch, wenn das besondere öffentliche Interessse an der Strafverfolgung gemäß § 232 Strafgesetzbuch zu bejahen ist. Im Rahmen einer Besprechung mit den Behördenleitern der Staatsanwaltschaften sowie dem Generalstaatsanwalt und der Generalstaatsanwältin im November 1991 habe ich den Staatsanwaltschaften hierzu Richtlinien an die Hand gegeben. Diese zeigen Kriterien auf, unter welchen Voraussetzungen die vom Opfer einer fahrlässigen Körperverletzung nicht geforderte strafrechtliche Ahndung entbehrlich ist. Von der landesweiten Anwendung der zusammen mit den Staatsanwaltschaften erarbeiteten Grundsätze erwarte ich einen Rückgang einschlägiger Strafverfahren, dessen prozentuale Bezifferung allerdings nicht möglich ist.

Caesar
Staatsminister